

15.06.2023

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses  
am 15.06.2023

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023, Drucksache 20/1089**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023, Drucksache 20/1089, wird wie folgt geändert:

### **I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Januar bis Juli 2023“ durch die Angabe „Januar 2023 bis Juli 2024“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für den Zeitraum August und September 2024 entsprechend für Eltern von Kindern, die im Jahr 2024 gemäß § 22 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz schulpflichtig werden, bis zum Tag der Einschulung.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.“

2. Es wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„Es wird ein neuer § 7 Absatz 5 eingefügt:

„Die örtlichen Träger übermitteln dem Ministerium bis spätestens zum 1. November eines Jahres für die Monate August des Vorjahres bis einschließlich Juli des aktuellen Jahres die Anzahl der Fälle, in denen der Elternbeitrag gemäß Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 anteilig oder vollständig übernommen oder anteilig oder vollständig erlassen worden ist, die Anzahl der Kinder, die davon profitieren, die Summe der für diese Fälle ausbezahlten Beträge sowie den voraussichtlich geltend gemachten Erstattungsbetrag gemäß Absatz 3 Satz 3.

Das Ministerium leitet die übermittelten Zahlen nach Fällen und Kreisen und kreisfreien Städten aufgelistet nach Erhalt an den für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständigen Ausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags weiter.“ “

3. Die übrigen Ziffern des Artikel 1 werden entsprechend aufgereiht.

## **II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:**

Im einleitenden Halbsatz wird nach dem Wort „dem“ das Wort „dem“ eingefügt.

### Begründung:

Die kommunalen Landesverbände haben ausdrücklich darum gebeten, die Regelung zur erweiterten Sozialermäßigung bis einschließlich September 2024 zu erweitern. Hintergrund des Wunsches ist, dass einige der zukünftigen Schulkinder aufgrund der späten Sommerferien und der Regelung zur „Augustlücke“ noch bis zur Einschulung im September in der Kita verbleiben werden und für diese Kinder so kein zusätzlicher Bescheid erstellt werden müsste.

Sowohl für das Monitoring, inwieweit die soziale Ermäßigung bei den Familien ankommt, als auch für die Budgetsteuerung für die zusätzliche Ermäßigung in § 7 Abs. 3 ist das Land auf eine regelmäßige Datenlieferung angewiesen.

Derzeit besteht eine Verpflichtung der Kommunen zum Reporting noch nicht.

Katja Rathje-Hoffmann  
und Fraktion

Catharina Nies  
und Fraktion